Leitfaden Insolvenzverfahren über das Vermögen natürlicher Personen

Die folgende Darstellung hat keinen Anspruch auf Vollständigkeit. Wenden Sie sich daher in Zweifelsfällen immer an Ihren Insolvenzverwalter bzw. den für Sie zuständigen Sachbearbeiter!

1. Verfahrensablauf

Das Insolvenzverfahren über das Vermögen natürlicher Personen gliedert sich in zwei Abschnitte:

a) **Das eröffnete Verfahren**: Dieses beginnt mit dem Beschluss des Insolvenzgerichts über die Eröffnung des Insolvenzverfahrens. Mit Insolvenzeröffnung geht die Verfügungsbefugnis über den pfändbaren Teil des schuldnerischen Vermögens auf den Insolvenzverwalter über. Welche Vermögensgegenstände nicht der Pfändbarkeit und damit auch nicht dem Insolvenzbeschlag unterliegen, ergibt sich aus den Vorschriften der §§ 811 ff ZPO, insbesondere den §§ 850 ff ZPO bezüglich des laufenden Einkommens. Grundsätzlich fällt aber jeder „Neuerwerb", d.h. jeder Vermögenszuwachs während des eröffneten Verfahrens (wie z.B. eine Erbschaft) voll in die Insolvenzmasse.

b) **Die Wohlverhaltensphase**: Sie beginnt mit dem Beschluss des Insolvenzgerichts über die „Aufhebung" des Insolvenzverfahrens und dauert bis zum Ablauf von 3 Jahren seit Eröffnung des Insolvenzverfahrens. Das Gericht beschließt die Aufhebung des Verfahrens und damit das Ende des eröffneten Verfahrens dann, wenn der Insolvenzverwalter sämtliches pfändbares Vermögen des Schuldners verwertet hat. Eine zeitliche Vorgabe über die Aufhebung des eröffneten Verfahrens und den Beginn der Wohlverhaltensphase gibt es nicht. Mit der Aufhebung endet das Amt des bisherigen Insolvenzverwalters und das Gericht bestimmt einen Treuhänder für die Wohlverhaltensphase. In aller Regel handelt es sich hierbei zwar um dieselbe Person wie den Insolvenzverwalter, die aber rechtlich ein neues Amt ausübt.
Während der Wohlverhaltensphase erhält der Schuldner die Verfügungsbefugnis über sein Vermögen zurück. Aufgrund der mit dem Antrag auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens erklärten Abtretung der pfändbaren Einkommensanteile stehen diese aber noch bis zum Ende der Wohlverhaltensphase der Insolvenzmasse zu. Ebenso ist von einer während der Wohlverhaltensphase angenommenen Erbschaft (ebenso Pflichtteilsanspruch, Vermächtnis) die Hälfte an den Treuhänder herauszugeben. Ein Lotto- oder sonstiger Spielgewinn ist in voller Höhe an den Treuhänder abzuführen.

2. Verfahrensdauer, Erteilung der Restschuldbefreiung

Grundsätzlich ist über den Restschuldbefreiungsantrag nach Ablauf von drei Jahren zu entscheiden. Hierzu sind die Gläubiger und der Insolvenzverwalter/Treuhänder anzuhören. Liegt kein Antrag über die Versagung der Restschuldbefreiung vor, wird der Schuldner gegenüber allen Gläubigern, bei denen er im Zeitpunkt der Verfahrenseröffnung Schulden hatte, frei. Dies gilt auch gegenüber Gläubigern, die ihre Forderungen nicht im Insolvenzverfahren angemeldet haben.

Copyright (c) dmp solutions GmbH – 2026

Wenn kein Gläubiger Forderungen angemeldet hat bzw. alle angemeldeten Forderungen zurückgenommen wurden und die Verfahrenskosten und sonstigen Masseverbindlichkeiten voll bezahlt sind, kann die Entscheidung über die Restschuldbefreiung jederzeit beantragt werden.

Die Restschuldbefreiung kann bis zu einem Jahr nach ihrer Erteilung widerrufen werden, wenn sich nachträglich herausstellt, dass ein Versagungsgrund vorgelegen hätte und ein Gläubiger dies beantragt.

Von der Restschuldbefreiung ausgenommen können Forderungen sein, die im Zusammenhang mit einer Straftat oder Ordnungswidrigkeit entstanden sind (sog. Deliktforderungen). Hierzu erhalten Sie ggf. weitere Hinweise des Insolvenzgerichts.

Unabhängig von den gesetzlich vorgesehenen Laufzeiten des Verfahrens kann auch eine abweichende Regelung über die Befriedigung der Gläubiger und die Verfahrensabwicklung im Rahmen eines Insolvenzplanes getroffen werden. Voraussetzung hierfür ist allerdings, dass die Gläubiger und das Gericht dem Plan zustimmen.

3. Auskunfts- und Mitwirkungspflichten

Der Schuldner muss in jeder Phase des Verfahrens für das Gericht und den Insolvenzverwalter jederzeit erreichbar sein. Daneben hat der Schuldner von sich aus dem Insolvenzverwalter unverzüglich sämtliche Tatsachen mitzuteilen, die für das Verfahren von Belang sein können (BGH, Beschl. v. 11.2.2010 – IX ZB 126/08). Die Verpflichtung zur Auskunft ist nicht davon abhängig, dass an den Schuldner entsprechende Fragen gerichtet werden (BGH, Beschl. v. 13.1.2011 – IX ZB 163/10).

Die Auskunftspflicht betrifft insbesondere sämtliche Änderungen in den persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnissen und daher in jedem Fall folgende Angaben (nicht abschließend):

- Adressänderung
- Änderung bezüglich des Einkommens (z.B. Wechsel des Arbeitgebers)
- Neuerwerb von anderen Vermögensgegenständen (z.B. Erbschaften, Abfindungszahlungen, Gewinne, Geschenke)
- Hinzutreten und Wegfall von unterhaltsberechtigten Personen (Ehepartner, Kinder)
- Mitteilung, wenn unterhaltsberechtigte Personen (Ehepartner, Kinder) eigenes Einkommen erzielen

Mitwirkungspflichten können beispielsweise bei der Zusammenstellung und Herausgabe von Unterlagen oder Beschaffung von Informationen, z.B. zur Erstellung von Steuererklärungen, entstehen.

Ein Verstoß gegen die Auskunfts- und Mitwirkungspflichten kann zur Versagung der Restschuldbefreiung führen.

Copyright (c) dmp solutions GmbH – 2026

4. Ausübung angemessener Erwerbstätigkeit

Hat der Schuldner keine Beschäftigung, hat er die Obliegenheit, sich eine solche zu suchen. Ein Verstoß hiergegen kann zur Versagung der Restschuldbefreiung führen. Daneben kann die Stundung der Verfahrenskosten widerrufen werden – das Insolvenzverfahren wird in diesem Fall eingestellt, wenn nicht umgehend ein Verfahrenskostenvorschuss einbezahlt wird.

Bei Arbeitslosigkeit ist allein die Meldung und Nachfrage nach einer Stelle bei der Agentur für Arbeit nicht ausreichend. Vielmehr muss sich der Schuldner selbst aktiv und intensiv durch eigene Bewerbungen um einen Arbeitsplatz bemühen.

Maßgebliche Kriterien der Angemessenheit einer Tätigkeit sind Ausbildung, Fähigkeiten, Lebensalter, Gesundheitszustand, familiäre Verhältnisse sowie die Betreuung von Kindern. Angemessen ist grundsätzlich eine Vollbeschäftigung.

Hinsichtlich der Zumutbarkeit einer Tätigkeit werden strenge Anforderungen gestellt. Hierzu gehört beispielsweise auch die Ausübung einer berufsfremden oder die Annahme auswärtiger Arbeit oder einer Aushilfs- oder Gelegenheitsstelle und anderes mehr.

Eine Fortbildung des Schuldners gefährdet dann nicht die Restschuldbefreiung, wenn sie in einem überschaubaren Zeitraum abgeschlossen wird und tatsächlich eine realistische Chance bietet, dass anschließend eine bessere Arbeitsstelle gefunden werden kann.
Dasselbe gilt im Falle eines Arbeitsplatzwechsels. Wesentlich ist, dass hierdurch die Befriedigungschancen der Gläubiger nicht geschmälert werden.

5. Pfändbare Einkommen

Voraussetzung für die Erlangung der Restschuldbefreiung ist, dass der Schuldner den pfändbaren Teil seines Einkommens für die gesamte Laufzeit des Verfahrens (also für das eröffnete Verfahren und die Wohlverhaltensphase) an den Insolvenzverwalter abtritt. Dieser vereinnahmt die pfändbaren Einkommensanteile, deckt damit zunächst die – vom Schuldner ohnehin zu tragenden – Verfahrenskosten und verteilt den übrigen Betrag an die Gläubiger.

Welcher Betrag genau pfändbar ist, richtet sich nach der Pfändungstabelle zu § 850c ZPO. In dieser wird festgelegt, welcher Betrag – abhängig von gesetzlichen Unterhaltsverpflichtungen für Kinder oder Ehepartner – dem Schuldner zu belassen ist. Grundsätzlich gilt hier: Je mehr ein Schuldner verdient, desto mehr wird ihm auch belassen – eine starre Pfändungsgrenze gibt es nicht. Die aktuell geltende Pfändungstabelle kann auf den Internetseiten des Bundesjustizministeriums (www.bmjv.de) abgerufen werden.

Das unpfändbare Einkommen steht dem Schuldner zu. Es steht ihm auch frei, einzelne Gläubiger aus seinem insolvenzfreien, unpfändbaren Vermögen zu befriedigen (BGH, Urt. v. 14.1.2010 – IX ZR 93/09).

Copyright (c) dmp solutions GmbH – 2026

6. Selbständige Tätigkeit

Die Aufnahme einer selbständigen Tätigkeit ist dem Insolvenzverwalter unverzüglich anzuzeigen. Im eröffneten Verfahren entscheidet der Insolvenzverwalter dann – ggf. nach Prüfung aussagekräftiger Unterlagen des Schuldners -, ob er die selbständige Tätigkeit aus dem Insolvenzbeschlag „freigibt“ oder nicht (§ 35 Abs. 2 InsO).

7. Kosten des Verfahrens

Für die Durchführung eines Insolvenzverfahrens entstehen Kosten. Für das eröffnete Insolvenzverfahren ist mit Gerichtskosten und Insolvenzverwaltervergütung in Höhe von mindestens € 1.650,00 zu rechnen. Die Kosten können aber abhängig von der Anzahl der am Verfahren beteiligten Gläubiger sowie von der Höhe der Insolvenzmasse auch höher ausfallen.

Für jedes Jahr der Wohlverhaltensphase entsteht eine Treuhändervergütung in Höhe von mindestens € 166,00.

Insgesamt ist also mit Kosten in Höhe von mindestens € 2.150,00 für die Durchführung eines durchschnittlichen Entschuldungsverfahrens zu rechnen.

Da die Verfahrenskosten abhängig von der Höhe der Insolvenzmasse sind, kann es bei erheblichen Massezuflüssen zu einer deutlichen Kostensteigerung kommen.

Die Kosten sind vom Schuldner zu tragen.

Soweit pfändbare Vermögenswerte vorhanden sind, werden diese zunächst verwendet, um die Kosten des Verfahrens zu decken. Andernfalls muss der Schuldner die Kosten selbst aufbringen.

In der Regel wird dem Schuldner Kostenstundung gewährt – entweder nur für das eröffnete Verfahren oder bis zur Erteilung der Restschuldbefreiung. Dies ergibt sich aus dem Beschluss des Insolvenzgerichts. Nach Ablauf des Stundungszeitraums sind die Kosten vom Schuldner an die Staatskasse zu erstatten, wobei auch hier eine weitere Stundung möglich ist. Um nicht nach Ablauf des Insolvenzverfahrens mit einer hohen Kostenforderung konfrontiert zu sein, wird aber empfohlen, die Verfahrenskosten bereits während des Verfahrens durch freiwillige monatliche Ratenzahlungen an die Insolvenzmasse zu erstatten.

Wurde keine Kostenstundung gewährt, ist die jährliche Treuhändervergütung (in der Regel € 166,00) während der laufenden Wohlverhaltensphase vom Schuldner zu bezahlen. Erfolgt auf die Rechnung des Treuhänders keine Zahlung, führt dies zur Versagung der Restschuldbefreiung (§ 298 Abs. 1 InsO).

Copyright (c) dmp solutions GmbH – 2026